

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Entwicklungshelfer, § 339; BBiG § 1

Leitsatz: In Vorbereitungsverträge, die der Träger der Entwicklungshilfe mit Mitarbeitern zum Zweck der Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt abschließt, können Vertragsstrafenklauseln aufgenommen werden, die den späteren Abschluß des Auslandsdienstvertrages zu sichern bestimmt sind.

Aktenzeichen: 5 AZR 337/76
Urteil des BAG vom 27. Juli 1977

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 337/76

7 Sa 84/75 Frankfurt/Main

Verkündet
am 27. Juli 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juli 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und die ehrenamtliche Richterin Bahr für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 18. Februar 1976 - 7 Sa 84/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien schlossen am 26./29. September 1972 einen auf die Zeit vom 1. Oktober 1972 bis 31. Januar 1973 befristeten Vertrag zur Vorbereitung des Beklagten für die Tätigkeit an einem Entwicklungsprojekt in Syrien. Der Vertrag lautet u.a. wie folgt:

"§ 1

- (1) Der Mitarbeiter tritt mit dem Beginn des Vertrages in die Dienste der Gesellschaft. Er erbringt seine Arbeitsleistung
 - a) durch Teilnahme am Vorbereitungsseminar der Deutschen Stiftung für Entwicklungsländer - Zentralstelle Auslandskunde - in Bad Honnef, deren Leitung er überstellt wird. Das Weisungsrecht der Gesellschaft bleibt davon unberührt.
 - b) auf besondere Anordnung der Gesellschaft.
- (2) Der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit wird von der Gesellschaft bestimmt.

§ 3

- (1) Vergütungen, die dem Mitarbeiter aus diesem Vertrag zustehen, berechnen sich nach der Vergütungsordnung für Mitarbeiter der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung aus Vergütungsgruppe E 3.
- (2) Aus der Eingruppierung in die Vergütungsgruppe E 3
im Rahmen dieses Vertrages kann ein Rechtsanspruch auf eine gleiche Eingruppierung bei einem Auslandsdienstvertrag nicht hergeleitet werden.
- (3) Der Mitarbeiter verpflichtet sich, über die Höhe seiner Vergütung gegenüber jedem Dritten Stillschweigen zu bewahren.

§ 6

- (1) Dieser Vertrag tritt in Kraft mit dem 1.10.1972. Er endet mit dem 31.1.1973.
- (2) Der Vertrag kann aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden.
Ein wichtiger Grund ist für die Gesellschaft insbesondere gegeben, wenn der Mitarbeiter durch sein Verhalten den Vorbereitungszweck gefährdet.
- (3)

§ 7

- (1) Der Mitarbeiter gewährt der Gesellschaft ein Optionsrecht, nach dem diese ihn bis zum Ablauf von einem Monat nach Beendigung dieses Vertrages für einen Dienstvertrag im Ausland bis zur Dauer von zwei Jahren verpflichten kann.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- (2) Sollte der Abschluß eines Auslandsdienstvertrages gemäß Abs. 1 während der Optionszeit nicht möglich sein, so ist der Mitarbeiter bis zum Auslaufen der Optionszeit verpflichtet, ein Angebot der Gesellschaft auf einen weiteren Inlandsvorbereitungsvertrag (im Sinne der Vorschriften dieses Vertrages, jedoch unter Beschränkung des Optionsrechtes aus Abs. 1 dieser Paragraphen) mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten anzunehmen. Dieser Vertrag kann jederzeit in einen Auslandsdienstvertrag (Abs. 1) umgewandelt werden. Die Zeit der weiteren Inlandstätigkeit wird auf die Verpflichtungszeit des Abs. 1 angerechnet.
- (3) Der Mitarbeiter hat keinen Anspruch auf ein Vertragsangebot im Sinne der Abs. 1 und 2.
- (4) Kommt der Mitarbeiter seinen Verpflichtungen aus Abs. 1 und 2 schuldhaft nicht nach, so wird eine Vertragsstrafe von DM 2.500,-- fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzanspruches bleibt vorbehalten.

§ 8

- (1) Für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages bis zum Abschluß eines neuen Dienstvertrages (Inland oder Ausland), bzw. bis zum Auslaufen des Optionsrechtes erhält der Mitarbeiter Bezüge, die denen aus § 3 Abs. 1 entsprechen.
- (2) Erklärt die Gesellschaft dem Mitarbeiter vor Beendigung dieses Vertrages, daß sie von ihren Rechten aus § 7 Abs. 1 und 2 keinen Gebrauch machen werde, so wird für den sich an das Ende dieses Vertrages anschließenden Monat eine Übergangsbeihilfe in Höhe einer Monatsvergütung (§ 3 Abs. 1) gezahlt.

Erklärt die Gesellschaft während des Laufes der Optionszeit, daß sie von ihren Rechten aus § 7 Abs. 1 und 2 keinen Gebrauch macht, oder verstreicht die Optionszeit ohne eine entsprechende Erklärung, so erhält der Mitarbeiter die vorstehende Übergangsbeihilfe auch für den auf die Optionszeit folgenden Monat.

Der Mitarbeiter muß sich auf die Übergangsbeihilfen dasjenige anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder schuldhaft zu erwerben unterläßt.

....."

Am 21. Dezember 1972 teilte die Klägerin dem Beklagten mit, seine Ausreise nach Syrien sei für den 15. Januar 1973 vorgesehen.

Mit Schreiben vom 25. Januar 1973 lehnte der Beklagte eine weitere Zusammenarbeit mit der Klägerin ab.

Die Klägerin verlangt mit der Klage die Vertragsstrafe gemäß § 7 Abs. 4 des Vertrages in Höhe von 2.500,-- DM. Sie hat einen dementsprechenden Klageantrag gestellt.



- 4 -

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen: Nach Abschluß des Vorbereitungsvertrages habe er erfahren, daß die ihm ursprünglich zugesagten finanziellen Bedingungen nicht eingehalten worden seien. Der Kaufkraftausgleich sei weggefallen; die Einsatzzulage sei nach Zone III anstatt wie vorher zugesagt nach IV berechnet worden. Die Klägerin habe ihm außerdem die Einfuhr seines Mercedes Diesel nach Syrien zugesagt; dieses Versprechen habe sie nicht gehalten. Auch habe er erst nach Vertragsabschluß erfahren, daß sein Einsatzort Damaskus und nicht, wie vorher erklärt, Aleppo sei.

Die Klägerin hat erwidert: Bereits vor Abschluß des Vertrages sei dem Beklagten in einer Unterredung vom 27. Juli 1972 von ihrem Mitarbeiter F mitgeteilt worden, daß der Kaufkraftausgleich entfalle und die Einsatzzulage nach Zone III berechnet werde. Beide Maßnahmen seien auf Weisung des Bundesministers des Innern erforderlich geworden; sie selbst habe darauf keinen Einfluß. Sie habe dem Beklagten niemals eine Zusage hinsichtlich der Einfuhr seines erst am 28. September 1972 erworbenen Pkw gegeben. Der Beklagte sei auch von Anfang an nie im Zweifel gewesen, daß sein Einsatzort Damaskus sei. Dort befinde sich die Zweigstelle des Instituts für Technische Ausbildung Aleppo. Allein in diesem Institut habe der Beklagte auf Grund seiner Vorbildung eingesetzt werden können.

Der Beklagte ist in beiden Vorinstanzen gemäß dem Klageantrag verurteilt worden. Mit der zugelassenen Revision erstrebt er weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Das Landesarbeitsgericht hat das der Klägerin in § 7 Abs. 1 des Vorbereitungsvertrages (künftig: VV) eingeräumte und durch die Vertragsstrafenklausel des § 7 Abs. 4 VV gesicherte Optionsrecht als Verpflichtung zum späteren Abschluß eines Hauptvertrages - also als vorvertragliche Bindung - ausgelegt. Der Revision ist zuzugeben, daß das Landesarbeitsgericht diese vom Vertragswortlaut abweichende Auslegung nicht auf nähere tatsächliche Feststellungen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gestützt hat. Es ist aber gleichgültig, ob der Auslegung des Landesarbeitsgerichts beizutreten oder ob die Regelung in § 7 Abs. 1 VV als Einräumung eines echten Optionsrechts zu verstehen wäre. Eine Option ist, wovon das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgeht, die rechtlich begründete Anwartschaft, durch einseitige Erklärung ein Recht zu erwerben (Palandt-Heinrichs, BGB, 36. Aufl., Einf. vor § 145 Anm. 4 c). Sie unterscheidet sich vom Vorvertrag dadurch, daß seine Ausübung den beabsichtigten Hauptvertrag unmittelbar herbeiführt (Enneccerus-Nipperdey, Allgem. Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., 2. Halbbd., § 162 IV 1 Fußnote 28, S. 998). Für beide vertraglichen Gestaltungsformen ist die rechtliche Zulässigkeit gleichermaßen grundsätzlich zu bejahen. Im einzelnen ist hierzu zu sagen:

a) Der Vorbereitungsvertrag hat kein Berufsausbildungsverhältnis i. S. des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I, 1112) geschaffen. Zweck des Vertrages ist es ersichtlich, dem Mitarbeiter in einem dreimonatigen Kursus bestimmte Grundkenntnisse über das Entwicklungsland, in dem er tätig werden soll, zu vermitteln und dadurch auf den längeren Auslandsaufenthalt vorzubereiten. Berufsspezifische Ausbildungsmaßnahmen gehören nicht dazu, da der als Entwicklungshelfer vorgesehene Mitarbeiter bereits eine abgeschlossene Fachausbildung hat. Die Vorbereitungszeit ist deshalb keine Berufsausbildung i. S. des § 1 Abs. 2 BBiG, d.h. sie will nicht eine breit angelegte Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen fachlichen Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang vermitteln und den Erwerb von Berufserfahrungen ermöglichen. Sie erscheint auch nicht als Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder beruflichen Umschulung gemäß § 1 Abs. 3 und 4 BBiG. Das Verbot des § 5 Abs. 2 Nr. 2 BBiG, in Berufsausbildungsverhältnissen Vertragsstrafen zu vereinbaren, kann daher den § 7 VV nicht treffen.

b) Die Gesamtregelung des § 7 VV bezweckt, die Klägerin gegen den Verlust der von ihr während der Vorbereitungszeit erbrachten Leistungen wirtschaftlich teilweise zu sichern, falls der Mitarbeiter sich schuldhaft dem späteren Entwicklungsdienst entzieht. In ihrer wirtschaftlichen Auswirkung steht sie damit



- 6 -

einer Vereinbarung über die Rückzahlung der Vorbereitungskosten gleich. Eine solche Vereinbarung hätte in den Vorbereitungsvertrag aufgenommen werden können. Sofern es um Ausbildungskosten geht, sieht der Senat Vereinbarungen über die Rückzahlung als zulässig an, wenn bestimmte Voraussetzungen gewahrt sind; sie müssen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach Treu und Glauben dem Arbeitnehmer zuzumuten sein und vom Standpunkt eines verständigen Betrachters aus einem zu billigenden Interesse des Arbeitgebers entsprechen (Urteil vom 20. Februar 1975 - 5 AZR 240/74 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe [zu II 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen; Urteil vom 18. August 1976 - 5 AZR 399/75 - [demnächst] AP Nr. 3 aaO [zu II 1 a der Gründe], auch für die Amtliche Sammlung vorgesehen). Es ist kein Grund ersichtlich, Rückzahlungsklauseln in Vorbereitungsverträgen der vorliegenden Art anders zu beurteilen.

Gleiche rechtliche Maßstäbe sind bei der rechtlichen Beurteilung der Regelung in § 7 VV anzuwenden, gleich wie diese auszulegen ist. Die Vorschrift enthält zwar unmittelbar keine Verpflichtung zur Rückgewähr der Vorbereitungskosten, sondern will das wirtschaftlich gleiche Ziel mit einer Vertragsstrafenklausel erreichen; diese Klausel soll die durch die Optionserklärung bzw. die vorvertragliche Bindung begründeten Rechte der Klägerin sichern. Dies ist aber kein Grund, der Regelung des § 7 VV die rechtliche Anerkennung zu versagen. Die allgemeine Vertragsfreiheit läßt es zu, das Interesse an der Einhaltung der Vorbereitungsverträge auch durch die Vereinbarung einer Vertragsstrafe zu sichern.

Daß die Regelung des § 7 VV einem begründeten Interesse der Klägerin entspricht, liegt auf der Hand und ist auch vom Beklagten grundsätzlich nicht geleugnet worden. Die Klägerin hat den Beklagten während der Vorbereitungszeit wirtschaftlich in jeder Hinsicht voll gesichert; sie hat daher ein verständliches Interesse daran, sich die weiteren Dienste des vorbereiteten Mitarbeiters wirksam zu sichern. Inhaltlich ist die Vertragsstrafenregelung für den Beklagten zumutbar ausgestaltet. Sie greift nur ein, wenn er sich schuldhaft aus der vertraglichen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

bzw. vorvertraglichen Bindung einseitig löst. Sie hält sich ferner in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen; die Höhe der Vertragsstrafe entspricht dem Monatseinkommen des Beklagten während der Vorbereitungszeit.

c) Durchgreifende Bedenken gegen die Wirksamkeit des § 7 VV lassen sich nicht daraus herleiten, daß die Regelung nur zugunsten der Klägerin gilt. Zugunsten des Beklagten ist kein entsprechendes Optionsrecht bzw. keine vorvertragliche Bindung geschaffen; es fehlt daher auch an einer dem § 7 Abs. 4 Satz 1 VV entsprechenden Vorschrift, die das Interesse des Beklagten an dem Zustandekommen eines Auslandsdienstvertrages gegenüber der Klägerin zu sichern bestimmt wäre. Aus § 8 Abs. 2 und 3 VV ergibt sich, daß die Klägerin die rechtlichen Beziehungen nach Ende der Vorbereitungszeit auslaufen lassen kann.

Der rechtliche Bestand der Regelung des § 7 VV - gleichgültig, ob man sie als Einräumung eines Optionsrechts oder als eine vorvertragliche Bindung versteht - wäre fraglich, wenn sie von einem freien und unkontrollierten Lösungsrecht der Klägerin begleitet wäre. Das letztere trifft jedoch nicht zu. Der Vertrag enthält zwar keine nähere Regelung darüber, unter welchen Voraussetzungen die Klägerin die Mitarbeit mit dem Beklagten beenden kann. Sinn und Zweck des Vorbereitungsvertrages lassen jedoch erkennen, daß die Klägerin dies nur tun kann, wenn sachliche Gründe dafür vorliegen, z.B. wenn sich die politische Situation im vorgesehenen Entwicklungsland ändert oder sich die Ungeeignetheit des Mitarbeiters für den Entwicklungsdienst während der Vorbereitungszeit herausstellt. Der Vorbereitungsvertrag schafft, wenn man seine gesamte Zielrichtung bedenkt, zugleich eine rechtlich gesicherte Anwartschaft des Beklagten gegenüber der Klägerin auf Abschluß eines Auslandsdienstvertrages, die die Beklagte nicht jederzeit nach freiem Ermessen aufheben kann. Ob ein sachlicher Grund hierfür vorliegt, steht im Streitfall der gerichtlichen Nachprüfung offen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend dargelegt, daß die von ihm angenommene vorvertragliche Bindung den Erfordernissen entspricht, die an einen Vorvertrag allgemein zu stellen sind. Ein wirksamer Vorvertrag setzt voraus, daß sich die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Parteien über alle wesentlichen Punkte **geeinigt** haben und der Inhalt des Hauptvertrages damit hinreichend bestimmt oder jedenfalls bestimmbar ist (BGH LM Nr. 3 zu § 705 BGB). Die gleichen rechtlichen Anforderungen sind auch dann zu stellen, wenn ein auf den unmittelbaren Vertragsabschluß hinzielendes Optionsrecht eingeräumt ist.

Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ins einzelne gehende Feststellungen getroffen. Danach bestand bei Abschluß des Vorbereitungsvertrages Einigkeit über Art und Land der vorgesehenen Auslandstätigkeit des Klägers sowie über die Höhe der Vergütung. Die vorgesehene Vertragsdauer des Auslandsdienstvertrages (bis zur Dauer von zwei Jahren) ergab sich aus § 7 Abs. 1 VV. Die Revision greift die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nur hinsichtlich der Vergütung mit der Rüge an, eine eindeutige vorherige Aufklärung über die Gehaltshöhe sei nicht erwiesen. Dies trifft nicht zu. Das Landesarbeitsgericht hat unangefochten festgestellt, dem Beklagten sei die zu erwartende Vergütung in allen Punkten vorher vorgerechnet worden; er sei dabei über den Wegfall des Kaufkraftausgleichs und die geänderte Zoneneinteilung unterrichtet worden. Damit ist die erforderliche Eindeutigkeit gegeben.

3. Mit ihrem Vorbringen, die Regelung in § 7 VV sei deshalb unwirksam, weil sie die Klägerin berechtige, den Beklagten in jedem beliebigen einseitig von ihr bestimmten Land einzusetzen, stellt sich die Revision in Gegensatz zu dem in der Revisionsinstanz zu beachtenden unstreitigen Tatbestand des angefochtenen Urteils. Danach bestand in den Vorinstanzen zwischen den Parteien kein Streit darüber, daß als Einsatzland nur Syrien in Frage kam; das ergibt sich auch aus dem Vermerk bei der Überschrift des Vertrages ("Land Syrien").

4. Unangefochten läßt die Revision die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts über die Gründe, die den Beklagten bestimmt haben, sich einseitig den Verpflichtungen aus § 7 VV zu entziehen. Diese Feststellungen sind unmißverständlich; aus ihnen ergibt sich hinreichend deutlich, daß der Beklagte mindestens fahrlässig, wenn nicht sogar vorsätzlich gehandelt und damit die Vertragsstrafe gemäß § 339 BGB

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

verwirkt hat. Nähere Erörterungen hierzu waren entgegen der Ansicht der Revision angesichts der klaren Feststellungen nicht erforderlich.

Damit war die Revision zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Bahr

Siara

Gundelach

Dr. Heither

